Birgit Dickel-Wust
Steuerberaterin

Anlage 2 | Für Studenten

Bezeichnung der Hochschule	Semester

Bitte unverzüglich Immatrikulationsbescheinigung vorlegen!

Hinweis
Studenten sind mit ihrem während vorlesungsfreier Zeiten erzielten Einkommen sozialversicherungsfrei, außer in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Sie wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden beschäftigt werden. Diese Grenze kann z.B. in den Semesterferien überschritten werden.

Bei kurzfristiger Beschäftigung (nicht mehr als an 70 Arbeitstagen oder drei Monaten in einem Kalenderjahr):
Bitte geben Sie **alle** Arbeitsverhältnisse während der vergangenen 12 Monate an (ggf. auf der Rückseite fortsetzen):

vom	bis	Arbeitgeber